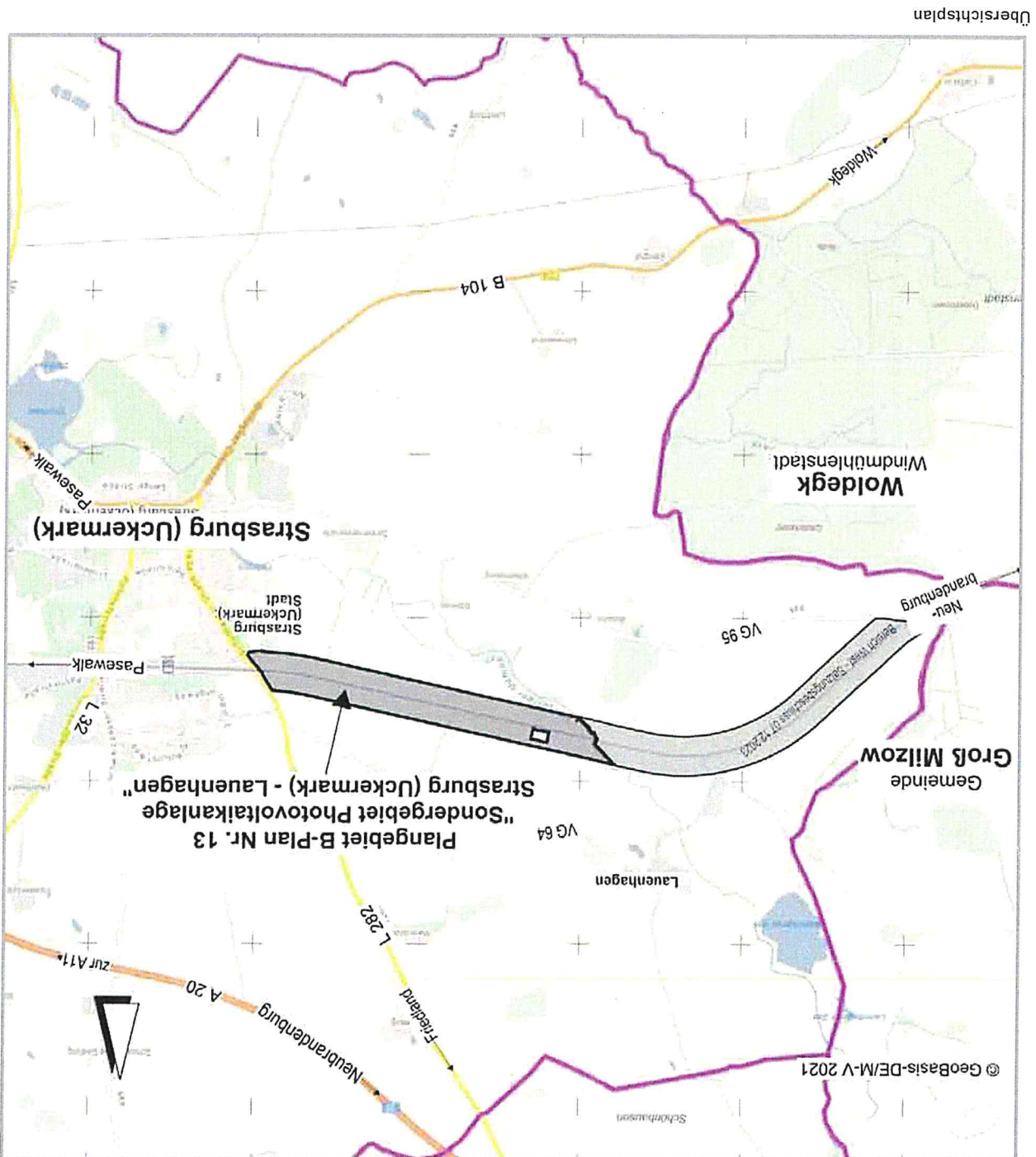


**zum
Bebauungsplan Nr. 13
"Sondergebiet Photovoltaikanlage
Stadt Strasburg (Uckermark) - Lauenhagen"**
für das Gebiet östlich des Mühlbachs im 110 m - Bereich beidseits der Bahn

Stadt Strasburg (Uckermark)



ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄSS § 10 (4) BAUGB

Gemäß § 10 Abs. 4 BaUGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

1. Anlass und Ziel der Planung

Die Zielstellung des Bebauungsplanes bestand darin, die planungs- und baunordnungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage mit Aufstellung und Einbau von einzelnen Modulen zur Umwandlung von Solarenergie in elektrischen Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, zu schaffen. Der Betrieb der Photovoltaikfreiflächenanlage ist nur als zeitlich begrenzte Zwischennutzung für 40 Jahre zulässig. Mit anschließender Folgenutzung der Flächen für die Landwirtschaft wird dem Grundsatz der landwirtschaftlichen Bodennutzung langfristig Rechnung getragen. Nach Ablauf der Betriebsdauer erfolgt ein Rückbau der Solaranlage und die Flächen werden wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Alle Komponenten der PV-Anlage werden einem geordneten Recycling und dadurch dem Wertstoffkreislauf zugeführt.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange (Umweltbericht)

Die im Bebauungsplan enthaltenen grünordnerischen und landschaftspflegerischen Festsetzungen wurden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr.13 "Sondergebiet Strasburg (Ückermark)-Lauenhagen", der gleichzeitig auch Bestandteil der Begründung ist, dargestellt und begründet. In einem Fachbeitrag Artenschutz wurde dargelegt, ob bzw. inwieweit besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten vom Vorhaben betroffen sind.

Die Vorhabenfläche liegt im Gebiet der Stadt Strasburg (Ückermark) im Landkreis

Vorpommern - Greifswald.

Das Plangebiet für die Entwicklung der Photovoltaikanlage befindet sich nördlich und südlich der Bahnstrecke Neubrandenburg - Pasewalk. Das Umland ist landwirtschaftlich geprägt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes östlich des Mühlbaches umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 51,7 ha nördlich und südlich der Bahnstrecke Neubrandenburg – Pasewalk, wobei das im B-Plan festgesetzte Baugbiet zur Solarstromerzeugung eine Größe von 29,1 ha hat. Davon können ca. 10,2 ha für die gereicht zu werden (s. Flächendarstellung auf dem Plan Teil A des Bebauungsplanes - mit PV-Anlagen überstellbare Fläche gemäß Schreiben des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V vom 17.08.2017).

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um eine Ackerfläche, die unmittelbar nördlich und südlich an die Bahnstrecke Neubrandenburg-Pasewalk angrenzt. Im RREVP ist diese Fläche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Der Bundesgesetzgeber befürwortet eine Nutzung dieser Straßen- bzw. bahnp parallelen Flächen ausdrücklich. Diese Voraussetzungen werden durch die unmittelbar angrenzende Bahnstrecke erfüllt.

Das Plangebiet ist darüber hinaus im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREVP VP 2010) als Tourismusentwicklungsraum ausgewiesen. Gemäß Grundsatz 3.1.2 (1) und (4) des RREVP MS 2011 gilt es, deren Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonders Gewicht beizumessen. Bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen,

Maßnahmen und Vorhaben ist dies besonders zu berücksichtigen. Allerdings grenzt das Vorhabengebiet direkt an eine überregionale Bahnstrecke. Aus diesem Grund ist die Vorhabentfläche nicht für eine touristische Nutzung prädestiniert, und ein raumordnerischer Konflikt ist diesbezüglich nicht zu erwarten.

Der Geltungsbereich wird überwiegend von intensiv genutztem Acker eingenommen. Von der betroffenen Fläche geht derzeit eine für den Artenschutz untergeordnete Bedeutung aus. Innerhalb der durch die Baugrenze definierten überbaubaren Sondergebietsfläche befinden sich keine geschützten Biotop, eine direkte Beeinträchtigung kann somit ausgeschlossen werden und die Situation für die geschützten Biotop wird sich durch die temporäre Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung im direkten Umfeld durch den dann ausbleibenden Einsatz von Düngung und Pestiziden eher verbessern. Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen führen zwar zur Überbauung von Freiflächen, nicht aber zu deren irreversiblen Verbrauch durch Versiegelung. Die an und unter der Bodenoberfläche gegebenen biotischen und abiotischen Standortfunktionen bleiben unter und zwischen den Modulen nahezu vollständig erhalten. Untermauert wird der Erhalt der Flächenfunktion durch die Festsetzung als Zwischennutzung mit einer zeitlichen Begrenzung auf 40 Jahre mit anschließender Rückführung der Fläche zur ackerbaulichen Nutzung.

Folgende Gesichtspunkte zielen auf die weitestgehende Einschränkung eines Eingriffs und artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände:

- Es wird seither intensiv genutzte, strukturarmer Ackerfläche beansprucht und im Sinne einer ökologischen Wertsteigerung zu einer Staudenflur umgewandelt. Mit Umsetzung der Planinhalte wird die aktuell intensiv ackerbauliche Nutzung im Randbereich vorhandener Biotop eingestellt bzw. durch ein extensives Pflegeregime des sich auf diesen Flächen einstellenden Grünlandaspektes ersetzt wird.
- Die Vorhabentfläche befindet sich nicht in einem störungsarmen Freiraum, sondern liegt direkt an der befahrenen Bahnlinie Neubrandenburg- Pasewalk.
- Die technisch bedingte Freihaltung der Fläche von aufkommenden Gehölzen mittels einjähriger Mahd im Spätsommer führt zur Entwicklung eines insbesondere für Wiesentrüter und Insekten attraktiven Biotops.

Dennoch generiert die geplante Realisierung der Planinhalte des B-Planes Nr. 13 für das Gebiet **östlich des Mühlbaches** einen kompensationspflichtigen Eingriff, der bilanziert und kompensiert werden muss. Nach landesmethodischem Ansatz ergibt sich ein kompensationsbedarf von 43.612 m² EFA.

Der geforderte landschaftspflegerische Ausgleich für die mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffe wird **innerhalb** des Plangebietes durch folgende Maßnahmen geschaffen:

- Zur **Kompensation des Eingriffs** werden **Randflächen innerhalb des Geltungsbereichs eingezäunt und unterliegend dann einer ungestörten Entwicklung von Acker zu einer artenreichen Staudenflur, die in das Mahd- bzw. Beweidungsregime zwischen und unter den Modulen integriert wird. Der Einsatz von Pestiziden im gesamten Geltungsbereich ist unzulässig.** Die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes generieren ein Kompensationsflächenäquivalent von 150.137 m² KFA. Die möglichen Eingriffe in Natur und Landschaft lassen sich somit vollständig ausgleichen.

Mit den Kompensationsmaßnahmen werden Voraussetzungen dafür geschaffen, dass sich im Landschaftsraum naturnahe Lebensräume entwickeln können, die zur Aufwertung und Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes beitragen.

Im Ergebnis einer artenschutzfachlichen Prüfung sind Verbotstatbestände entsprechend § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht betroffen.

Von der betroffenen Fläche geht derzeit eine für den Artenschutz untergeordnete Bedeutung aus. Deren Habitatsfunktion bleibt mindestens vollständig erhalten, eine deutliche Verbesserung dieser Funktion ist infolge der Umwandlung von Acker in extensives Grünland zu erwarten.

Die technisch bedingte Freihaltung der Flächen von aufkommenden Gehölzen mittels mehrschüriger Jahresmahd oder extensiver Beweidung führt zu einer dauerhaften Entwicklung eines für Insekten, Wiesensbrüter, jagende Fledermäuse gleichermaßen attraktiven Biotops. Die sich einstellende höherwertige Biotopfunktion wird durch Einhalten des geplanten Pflegemanagements erreicht.

Zum Schutz des sich einstellenden Artenspektrums an Boden- und Wiesensbrütern und zur Vermeidung des Eintritts von Verböten im Sinne von § 44 BNatSchG wurden im Bebauungsplan Vermeidungs- und Pflegemaßnahmen aufgenommen, die zu berücksichtigen sind. Unter Einhaltung dieser Maßnahmen ergeben sich keine projektbedingten Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung

3.1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung vom 29.11.2021 – 10.01.2022) wurden von einem Bürger Hinweise und Anregungen geäußert, die geprüft wurden und zu denen im Einzelnen im Rahmen der Prüfung Stellung genommen wurde.

Der ortsansässige Bürger kritisierte die "Einmauerung" seines Grundstückes und damit auch die Störung des Lebensraumes seiner Bienenvölker, benannte Alternativstandorte für PV-Anlagen und beklagte ein Informationsdefizit zwischen betroffenen Bürgern und der Stadtvertretung.

Dem Argument der "totalen Einmauerung" und der Störung der Bienenvölker konnte nicht gefolgt werden, da der Geltungsbereich des B-Planes das Grundstück weitläufig ausklammert und die Baufläche des Solarparks darüber hinaus um weitere 20,0 m vom Plangebungsbereich abgerückt festgesetzt wurde, der Betrieb der PV-Anlage emissionsfrei verläuft und auf den Artenschutzbeitrag und Umweltbericht verwiesen wurde.

Es wurde festgestellt, dass genannte Alternativstandorte nicht zur Verfügung standen sowie ein Informationsdefizit nicht abgeleitet werden konnte, da im Planverfahren für alle Bürger im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung die Möglichkeit bestand, ihre Belange geltend zu machen.

Das Ergebnis der Prüfung wurde dem Einwender schriftlich mitgeteilt.

3.2.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und benachbarter Gemeinden

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden/TÖB und benachbarten Gemeinden mit Schreiben vom 25.11.2021 sind Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen eingegangen, die in der Stadtvertretung vom 09.06.2022 geprüft wurden. Die geäußerten Hinweise und Anregungen wurden größtenteils berücksichtigt und in die Begründung und in den Plan aufgenommen.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung hat mit Landesplanerischer Stellungnahme im Rahmen der Planungsanzeige vom 23.11.2021 erklärt, dass die

Teilflächen des Vorentwurfes den Zielsetzungen des Landesraumentwicklungsprogrammes M-V (LEP, 2016) entgegenstehen, wonach

landwirtschaftlich genutzte Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt und landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Die Stadt hat beschlossen, an ihren Planungsabsichten festzuhalten und das Aufstellungsverfahren für das gesamte Plangebiet weiter bis zum Satzungsbeschluss fortzuführen. Sollte bis dahin keine entsprechende gesetzliche Regelung vorliegen, wird nur der 110 m-Bereich durch Bekanntmachung rechtsverbindlich gemacht.

3.3.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung (08.08.2022 - 09.09.2022) wurden seitens der Öffentlichkeit keine Hinweise oder Anregungen geäußert.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

3.4.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden/TÖB und benachbarten Gemeinden mit Schreiben vom 06.07.2022 gingen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen ein, die in der Stadtvertretung vom 21.03.2024 für das Gebiet **östlich des Mühlbaches** im 110 m-Bereich beidseits der Bahn erneut abgewogen und größtenteils berücksichtigt wurden.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung hat das Amt für Raumordnung und Landesplanung mit Landesplanerischer Stellungnahme vom 29.08.2022 erklärt, dass der Entwurf des B-Planes teilweise gegen die Zielsetzungen des Landesraumentwicklungsprogrammes M-V (LEP, 2016) verstößt, wonach landwirtschaftlich genutzte Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt und landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Die Stadtvertretung hat daraufhin beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes entsprechend den Erfordernissen der Raumordnung zu reduzieren und somit die Planung mit den Zielen der Raumordnung in Übereinstimmung zu bringen.

Der Bereich **westlich des Mühlbaches** wurde daraufhin durch die Stadtvertretung am 07.12.2023 als Sitzung beschlossen. Um die Wirtschaftlichkeit des dazugehörigen Umspannwerkes zu gewährleisten, hat die Stadtvertretung nunmehr beschlossen, auch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes **östlich des Mühlbaches** entsprechend den Erfordernissen der Raumordnung auf den 110 m-Streifen beidseits der Bahn zu reduzieren. Da gemäß Schreiben des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V vom 17.08.2017 Flächen < 5 ha nicht raumbedeutungssam sind, wird vorerst nur eine Teilfläche innerhalb des Plangebietes zur Umnutzung der landwirtschaftlichen Flächen ausgewiesen und gemäß dem Festsetzungskatalog des Bebauungsplans als zulässigen Bereich für eine Bebauung gekennzeichnet. Eine Bebauung dieses Bereich ist somit bereits zum jetzigen Zeitpunkt mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Eine erneute Auslegung und Betroffenenbeteiligung gemäß § 4a ist nicht erforderlich, da die Änderung nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt. Durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bebauungsplans werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Eine Betroffenheit i.V.M § 4 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergibt sich lediglich seitens der Raumordnung, welche aufgrund der vorliegenden Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung als nicht zwingend erforderlich gewichtet wird.

Berücksichtigung der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

4.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen Energiepolitik und hat überregionale Bedeutung. Ziel ist es, auf dem Gebiet der Stadt Strassburg die Voraussetzungen zu schaffen, eine Ressourcen schonende Energieform, wie die Photovoltaik natur- und landschaftsverträglich zu nutzen und damit die Energiepolitik des Landes zur Förderung erneuerbarer Energien zu unterstützen.

Bereits seit dem 29. Juli 2022 ist gesetzlich festgelegt, dass die erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Damit haben sie bei Abwägungsentscheidungen künftig Vorrang vor anderen Interessen.

Da diese Flächen durch Lärm und Abgase des Straßen- und Schienenverkehrs belastet und deshalb sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch weniger wertvoll sind, hat die Förderpolitik durch das EEG entsprechende Anreize geschaffen, diese Flächen zur Solarstromerzeugung zu nutzen.

Ein raumordnerischer Konflikt ist zudem nicht zu erwarten, da die PV-Anlage als zeitlich begrenzte Zwischennutzung festgesetzt ist. Nach Ablauf der Betriebsdauer von 40 Jahren erfolgt ein Rückbau der Solarmodule und die Fläche wird wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Es ist damit zu rechnen, dass ohne Umsetzung der Photovoltaik-Anlage die intensive landwirtschaftliche Nutzung aufrechterhalten wird. Damit einher ginge die Fortsetzung der hierdurch eingeschränkten Biotopfunktion.

Strassburg, den 06.05.2024



Der Bürgermeister

